Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/33_2020

Lausanne, 9. September 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 20. August 2020 (2C 744/2019)

Landesverweisung von straffälligen Ausländern: Abgrenzung der Kompetenzen der Verwaltungs- und Strafbehörden

Die Ausländerbehörde kann eine Niederlassungsbewilligung nicht allein gestützt auf eine strafrechtliche Verurteilung widerrufen, wenn der Strafrichter keine Landesverweisung ausgesprochen hat; das gilt auch dann, wenn dies – unabhängig von den jeweiligen Gründen hierfür – stillschweigend geschehen ist.

Ein in der Schweiz niederlassungsberechtigter kroatischer Staatsbürger wurde zwischen 1999 und 2017 wiederholt strafrechtlich belangt. Im Jahr 2017 erging gegen ihn eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten für die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 begangenen Straftaten. Das Urteil behandelte die Frage der strafrechtlichen Landesverweisung nicht. Im Jahr 2019 widerrief das Departement für Wirtschaft, Innovation und Sport des Kantons Waadt (im Weiteren: kantonales Departement) die Niederlassungsbewilligung des betroffenen Ausländers und wies ihn aus der Schweiz weg. Die administrativ- und öffentlichrechtliche Kammer des Kantonsgerichts des Kantons Waadt hob die entsprechende Verfügung auf. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gelangte hiergegen mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht, welches diese abweist und das Urteil des Kantonsgerichts Waadt bestätigt.

Das SEM macht geltend, das Kantonsgericht Waadt habe Artikel 63 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) falsch ausgelegt, indem es dem kantonalen Departement die Kompetenz abgesprochen

habe, die Niederlassungsbewilligung aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung von 2017 widerrufen zu können. Die entsprechende Bestimmung sieht vor, dass ein ausländerrechtlicher Widerruf der Niederlassungsbewilligung unzulässig ist, wenn er nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen worden ist, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, dabei jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat. Nach Artikel 62 Absatz 2 AIG gilt dies analog für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung. Die beiden Bestimmungen grenzen die jeweiligen Kompetenzen zwischen den Straf- und Ausländerbehörden ab und ergänzen die Artikel 66a und 66a bis des Strafgesetzbuchs (StGB), welche seit dem 1. Oktober 2016 die Landesverweisung von straffällig gewordenen ausländischen Personen regeln.

Das Bundesgericht hält fest, die Ausländerbehörde müsse es in jedem Fall hinnehmen, dass ein Strafrichter darauf verzichte, eine Landesverweisung im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 und 63 Absatz 3 AIG auszusprechen; dies unabhängig davon, ob er die Frage tatsächlich geprüft hat oder nicht. Es spielt keine Rolle, dass der stillschweigende Verzicht allenfalls auf einem Versehen beruht. Hat der Strafrichter keine Landesverweisung ausgesprochen, ist es nicht an den Ausländerbehörden, allfällige Fehler in diesem Zusammenhang mit einem Widerruf der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu korrigieren. Bei einer anderen Auffassung würde der Dualismus zwischen den Kompetenzen der Straf- und Ausländerbehörden wieder so eingeführt, wie er unter dem alten Recht galt.

Der Strafrichter hatte Straftaten beurteilt, die vor und nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden. Der Verzicht auf die Landesverweisung umfasste damit auch die Taten vor diesem Datum. Die Ausländerbehörde konnte unter diesen Umständen ihrerseits auch keinen Bewilligungswiderruf und keine Wegweisung für Taten vor dem 1. Oktober 2016 anordnen. Wollte sie die Niederlassungsbewilligung des Betroffenen widerrufen, ohne Artikel 63 Absatz 3 AIG zu verletzen, hätte sie ihre Verfügung anders begründen müssen als mit der strafrechtlichen Verurteilung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte

T-1 44 (0)04 04 04 50: F-:: 44 (0)

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 9. September 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung* (gratis) > *Weitere Urteile ab 2000* > <u>2C 744/2019</u> eingeben.